



Information zur Umsetzung des Verordnungspaketes «Parlamentarische Initiative 19.475»

Allgemeines:

Am 13. April 2022 hat der Bundesrat das erste Verordnungspaket zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.475 («Verordnungspaket für sauberes Trinkwasser und eine nachhaltigere Landwirtschaft») verabschiedet. Dieses Verordnungspaket ist eine Folge, bzw. teilweise Konzession an die Gegnerschaft der beiden Agrarinitiativen über welche am 13. Juni 2021 abgestimmt wurde.

Eines der Ziele der parlamentarischen Initiative besteht darin, die mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verbundenen Risiken bis 2027 um 50 Prozent zu reduzieren. Ein Teil der verabschiedeten Massnahmen betrifft die Anforderungen, die von allen Betrieben, die Direktzahlungen erhalten oder erhalten wollen, erfüllt werden müssen. Neue Direktzahlungsprogramme schaffen zudem finanzielle Anreize, um die Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes auf Ackerflächen und in Spezialkulturen voranzutreiben.

Das andere Ziel der parlamentarischen Initiative besteht darin, die Nährstoffverluste bis 2030 um mindestens 20 Prozent zu reduzieren. Um dieses zu erreichen, wird unter anderem ab 2024 die Toleranzgrenze von 10 Prozent, die bei der Berechnung der Nährstoffbilanz bisher toleriert wurde, abgeschafft. Zudem müssen ab 2024 auf mindestens 3,5% der Ackerfläche spezifische Biodiversitätsförderflächen angelegt werden. Künftig müssen Kraftfutter- und Düngelieferungen sowie das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln besser dokumentiert und kommuniziert werden. Es ist ein ähnliches System wie bei den Hofdüngelieferungen/übernahmen (HODUFLU) geplant mit allerdings stärkerem Einbezug des Kraftfutter- oder Düngelieferanten.

Weiteres über Link: <https://agripedia.ch/focus-ap-pa/de/startseite/absenkpfad-pflanzenschutz-und-naehrstoffe-pa-iv-19-475/absenkpfad-pflanzenschutzmittel-und-naehrstoffe/>

Auswirkungen in Nidwalden:

Für die überwiegende Mehrheit der **Landwirtschaftsbetriebe im Kanton Nidwalden sind die folgenden Bereiche aus dem Verordnungspaket relevant**, bzw. könnten die folgenden Neuerungen einen Ansatz für neue Betriebsstrategien und Beitragsarten darstellen:

- Der bisher geltende Fehlerbereich in der Nährstoffbilanz von +10 % beim Phosphor und beim Stickstoff wird auf 2024 gestrichen. Die Bilanz der beiden Nährstoffe muss gesamtbetrieblich ab dem Jahr 2024 dem Bedarf der Kulturen entsprechen, die entsprechenden Kontrollen dazu erfolgen ab Anfang 2025

Im Rahmen der Umsetzung parlamentarischen Initiative werden auch zwei neue tierspezifische Direktzahlungsprogramme eingeführt:

- **Abgeltung besonders hoher Auslauf- und Weideanteil («Weidebeitrag»)**
Dieser Beitrag wird gewährt, wenn der Anteil an Auslauf und Weidehaltung besonders hoch ist. Der 2019 eingeführte Zusatzbeitrag für Jungvieh beim RAUS fällt weg. Er wird durch diesen Weidebeitrag ersetzt. Aus ökologischer Sicht führt die verstärkte Weidehaltung zu einer Reduktion der Ammoniakemissionen. Der Beitrag, der jährlich pro GVE für Rinder und Wasserbüffel bezahlt wird, beläuft sich auf: Franken 350.– /GVE für Tiere, die

älter als 160 Tage sind und Franken 530.– /GVE für Tiere bis zu 160 Tagen. Der Weidebeitrag wird nur für die Tierkategorien Rinder und Wasserbüffel ausgerichtet. Equiden, Ziegen, Schafe, Schweine, Kaninchen, Geflügel, Hirsche und Bisons können nicht angemeldet werden.

Die Anforderung RAUS, an jedem Weidetag 25 % der Tagesration mit Trockensubstanz (TS) auf der Weide zu decken, fällt weg. Neu muss dafür Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln jederzeit eine Fläche von mindestens vier Aren/GVE zur Verfügung stehen. Die Anforderungen an den Weidebeitrag mit einer höheren Anzahl von Auslauftagen im Winter (22 Auslauftage) und einer höheren minimalen Futteraufnahme auf der Weide (70% des Tagesbedarfs an TS) sind höher als die RAUS-Anforderungen. Die Teilnahme am Programm «Weidebeitrag» ist freiwillig und die Anmeldung ist erstmalig im Jahr 2022 für das Jahr 2023 möglich. Hierbei meldet sich der Landwirt mit den Tierkategorien Rinder und Wasserbüffel entweder für RAUS oder für den Weidebeitrag an. Der Beitrag wird unter der Voraussetzung ausbezahlt, dass alle auf dem Betrieb vorhandenen Rindviehkategorien mindestens im RAUS-Programm angemeldet sind (Mindesterfüllung der RAUS-Anforderungen) und die (bisherigen) RAUS – Beiträge sind jeweils Bestandteil des Weidebeitrages.

➤ **Abgeltung längere Nutzungsdauer von Kühen**

Die Nutzungsdauer von Kühen lässt sich über die Anzahl Abkalbungen definieren. Der Durchschnitt wird anhand der Anzahl Abkalbungen der in den letzten drei Kalenderjahren geschlachteten oder verendeten Kühe des Betriebs berechnet. Der Beitrag pro massgebende GVE Kühe beläuft sich auf Franken 10.– bei durchschnittlich drei Abkalbungen (Milchkühe) bzw. vier Abkalbungen (andere Kühe) und maximal Franken 200.– ab sieben Abkalbungen (Milchkühe) bzw. ab acht Abkalbungen (andere Kühe). Jeder Betrieb mit Milch- oder anderen Kühen kann sich für den Beitrag anmelden. Die Anmeldung ist erstmalig im Jahr 2023 für das Jahr 2024 möglich. Es ist keine zusätzliche Aufzeichnung notwendig. Die Daten der Tierverkehrsdatenbank (TVD) werden zu Beginn des Jahres automatisch an die Kantonssysteme übermittelt (wie z. B. die TVD-Daten des Rindviehs zur Ermittlung des durchschnittlichen Tierbestandes).

Hinweis zu den Anmeldeöglichkeiten:

Die Anmeldung für die neuen freiwilligen Programme erfolgt im Grundsatz nach dem **bisher bekannten Anmeldeprozedere:**

- Anmeldungen zu **allen neuen Programmen** (inkl. Kategorien beim RAUS) für das Folgejahr haben anlässlich der "**Herbsterhebung**" **im September über das agriportal zu erfolgen**. Über die Erhebungszeitpunkte erfolgt wie bisher eine entsprechende Information.
- Zu allen flächenbezogenen neuen Massnahmen (Pflanzenschutz/Bodenbearbeitung) hat zusätzlich anlässlich der jährlichen Strukturdatenerhebung im Frühjahr (Februar) eine spezifische Anmeldung auf der entsprechenden Kultur/Fläche zu erfolgen.

Stans 21. Juni 2022